

ARBEIT AM SAMSTAG

1. Welche Öffnungszeiten sind in Handelsbetrieben erlaubt?

Seit 1.8.2003 (Öffnungszeitengesetz 2003 – ÖffzG) ist ein Offenhalten von Verkaufsstellen von **Montag 5:00 Uhr** bis **Samstag 18:00 Uhr** ermöglicht (§ 4 Abs 1 Öffnungszeitengesetz), wobei nähere Regelungen innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung des Landeshauptmanns getroffen werden können.

2. Was gilt in Wien?

In diesem Zusammenhang hat der Landeshauptmann von Wien die Öffnungszeitenverordnung 2003 (ÖffzVO) erlassen. In § 1 Abs 2 ÖffzVO ist festgelegt, dass Verkaufsstellen an Samstagen, wenn diese nicht auf einen Feiertag fallen, von **6:00 Uhr** bis **18:00 Uhr** offengehalten werden dürfen, wobei die Gesamtoffenhaltezeit der Verkaufsstelle innerhalb einer Kalenderwoche **66 Stunden** nicht überschreiten darf.

An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember (soweit diese nicht auf einen Feiertag fallen), ist die Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr auf die Gesamtoffenhaltezeit von 66 Stunden nicht anzurechnen.

Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen von **6:00 Uhr** bis **14:00 Uhr** offengehalten werden (§ 1 Abs 3 ÖffzVO).

3. Was sieht der Handels-Kollektivvertrag vor?

Der seit 1.1.2004 anwendbare KV-Handel regelt, dass Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen im Einzelhandel an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden dürfen, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen. Das bedeutet, dass immer dann, wenn ein Offenhalten aufgrund des ÖffzG oder der ÖffzVO zulässig ist, auch Angestellte beschäftigt werden dürfen. Über die oben genannten Zeiten hinaus dürfen Angestellte gemäß § 11 ÖffzVO höchstens für eine weitere Stunde beschäftigt werden, wenn es sich um Abschlussarbeiten handelt.

Wird ein Angestellter an einem Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt, hat grundsätzlich der **folgende Samstag** zur Gänze **arbeitsfrei** zu bleiben, außer in folgenden Fällen:

Wenn der Arbeitnehmer nach 13:00 Uhr beschäftigt wurde mit

- Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember;
- Fertigbedienen von Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeiten noch in der Verkaufsstelle anwesend sind (§ 10 ÖffzG);
- unbedingt notwendige Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten (§ 3 Abs 2 Arbeitsruhegesetz).

Weiters dürfen Angestellte, die an einem Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt wurden, auch am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn

- es sich um Teilzeitbeschäftigte handelt, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstage vereinbart ist, oder
- wenn die Verkaufsstelle – mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember – lediglich an einem Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offengehalten wird.

In Betrieben mit Betriebsrat kann durch Betriebsvereinbarung, sonst mit schriftlicher Einzelvereinbarung, die Beschäftigung an zwei (auch aufeinanderfolgenden) Samstagen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vereinbart werden; in diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben. Jene Samstage, bei denen die Samstagsbeschäftigung aufgrund der oben genannten Umstände zulässig ist, können bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen außer Betracht bleiben.

In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten kann zusätzlich durch Betriebsvereinbarung – oder durch schriftliche Einzelvereinbarung, wenn kein Betriebsrat besteht – wahlweise vereinbart werden,

- dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen an bis zu vier Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden kann, wenn er an ebenso vielen Samstagen arbeitsfrei bleibt, oder
- dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von vier Wochen an drei Samstagen eine Beschäftigung nach 13:00 Uhr erfolgt, wenn innerhalb des

Durchrechnungszeitraums jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleibt, oder

- ein Durchrechnungszeitraum von zehn Wochen mit Beschäftigung an fünf Samstagen – bei einem freien Montag: sechs Samstage; bei zwei freien Montagen: sieben Samstage.

In einer Woche, in der der Samstag frei ist, muss die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Montag bis Freitag aufgeteilt werden; ist der Montag arbeitsfrei, hat eine Aufteilung der Normalarbeitszeit auf die Werktage Dienstag bis Samstag zu erfolgen.

Für Verkaufsstellen, die nur an einem Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offen halten, (mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember) gilt, dass die Beschäftigung eines Angestellten an Samstagen nach 13:00 Uhr auch dann zulässig ist, wenn der folgende Samstag nicht arbeitsfrei bleibt.

4. Wie ist Samstagsarbeit abzugelten?

Für die an **einem Samstag zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr** geleistete Arbeitszeit bestehen – ebenso wie für die sonst im Rahmen der "erweiterten Öffnungszeiten" (Montag – Freitag 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr) geleistete Arbeitszeit besondere Entgeltbestimmungen:

Für jede am Samstag Nachmittag geleistete **Normalarbeitsstunde** und für Mehrarbeitsstunden (bis zum Ausmaß von 40 Stunden pro Woche) ist eine **Zeitgutschrift** von **50%** (= 30 Minuten) zu gewähren. (Montag bis Freitag zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr: **70%**; ab 20:00 Uhr: **100 %**).

Unter der Voraussetzung, dass dies in einer Betriebsvereinbarung, oder wenn kein Betriebsrat besteht, in einer schriftlichen Einzelvereinbarung vereinbart ist, kann abweichend davon auch eine **Zeitgutschrift** von lediglich **30%** (= 18 Minuten) pro tatsächlich geleisteter Normalarbeitsstunde bzw. Mehrarbeitsstunde gewährt werden, wenn der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages derart erfolgt, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit (idR das Wochenende) oder eine Feiertagsruhe einschließt. Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift als ganzer arbeitsfreier Tag (ohne Wochen- oder Feiertagsruhe), kann in gleicher Weise ein Zuschlag von **50 %** vereinbart werden.

Alternativ kann – allerdings nur bei entsprechender Vereinbarung – auch eine **Abgeltung durch Bezahlung** erfolgen. Die Abgeltung erfolgt in der Höhe der jeweiligen Zuschläge bzw Zeitgutschriften (somit 50% oder 30%).

Für Inventurarbeiten an Samstagen ab 13:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von **100%**.

Werden während der **Samstagsarbeit Überstunden** geleistet, so gilt ein Zuschlag von **70%**; ebenso für Überstunden, die Montag – Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 geleistet werden. Für **Überstunden ab 19:30 Uhr** gebührt ein Zuschlag von **100%**.

Auch an den vier verkaufsoffenen Samstagen vor dem 24. Dezember beträgt der Überstundenzuschlag ab 13:00 Uhr **100 %**.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at